

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

**ENDGÜLTIG  
A6-0288/2005**

10.10.2005

## **BERICHT**

zum Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern  
(2005/2030(INI))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichtersteller: Joachim Wuermeling

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Angelika Beer, Ausschuss für auswärtige  
Angelegenheiten

(\*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der  
Geschäftsordnung.

**INHALT**

**Seite**

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... 3

BEGRÜNDUNG..... 9

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (\*)  
..... 13

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND  
ENERGIE..... 17

VERFAHREN..... 21

(\*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zum Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern (2005/2030(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 95 und 296,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge<sup>1</sup>, insbesondere deren Artikel 10,
  - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0288/2005),
- A. In der Erwägung, dass Artikel 296 des Vertrags eine Ausnahmeregelung vorsieht, um die wesentlichen Interessen der nationalen Sicherheit zu schützen, die die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie den Handel damit betreffen, und dass dieser Artikel häufig missbraucht wird, obwohl er vorsieht, dass Maßnahmen aufgrund dieser Ausnahmeregelung auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen dürfen,
- B. in der Erwägung, dass Artikel 10 der Richtlinie 2004/18/EG vorsieht, dass diese Richtlinie vorbehaltlich des Artikels 296 für die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungsbereich gilt,
- C. in der Erwägung, dass der Gerichtshof festgestellt hat, dass Artikel 296 keine allgemeine automatische Ausnahme gewährt, dass seine Anwendung von Fall zu Fall gerechtfertigt werden muss, dass seine Inanspruchnahme nur dann gerechtfertigt ist, wenn er für das Ziel der Wahrung der einschlägigen Sicherheitsinteressen erforderlich ist, und dass der betroffene Mitgliedstaat der Beweispflicht nachkommen muss,
- D. in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Beschaffung von Verteidigungsgütern im europäischen Binnenmarkt, der angespannten Haushaltslage in den Mitgliedstaaten, der Einschränkung der Haushaltsaufwendungen, die die Mitgliedstaaten vornehmen müssen, und der erheblichen Belastung der Steuerzahler durch die Verteidigungsausgaben,
- E. im Bewusstsein der Besonderheiten der Verteidigungsmärkte, insbesondere im Hinblick auf

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. L 134 vom 30.04.2004, S. 114.

<sup>2</sup> Insbesondere in dem Urteil Johnston, Rechtssache 222/84, und in dem Urteil Kommission gegen Spanien, Rechtssache C-414/97.

die maßgebliche Rolle des Staates, die Sicherheitsrelevanz der Beschaffung von Rüstungsgütern und die Besonderheiten der fragmentierten Marktstrukturen, etwa die sehr beschränkte Zahl von Anbietern und Nachfragen bis hin zu Monopolstellungen,

- F. in der Erwägung, dass der zersplitterte Rüstungsmarkt in Europa auch eine Ursache für die Schwäche der europäischen Militärkapazität ist,
- G. in der Feststellung, dass die hermetische Abschottung der Rüstungsmärkte auch der Grund für eine mangelnde Standardisierung ist und damit eine fehlende Interoperabilität der Systeme in Europa zur Folge hatte und damit die Kooperation bei internationalen Einsätzen erschwert,
- H. in der Erwägung, dass die Geltung von 25 verschiedenen Beschaffungsregeln ein Hindernis für die Verwirklichung des "European Capabilities Action Plan" darstellt,
- I. in Anbetracht der Tatsache, dass der relevante Kreis der Abnehmer von Rüstungsgütern ausschließlich die Regierungen der 25 Mitgliedstaaten sind, wobei sechs davon 90 % der Güter abnehmen und zum Teil selbst an der Rüstungsindustrie beteiligt sind.
  - 1. begrüßt das Grünbuch und unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, zum schrittweisen Aufbau eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter beizutragen, der zwischen den Mitgliedstaaten transparenter und offener ist und der unter Berücksichtigung des besonderen Charakters dieses Bereichs zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz, der Wettbewerbsfähigkeit und der gemeinsamen Sicherheit aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen würde;
  - 2. nimmt den Auftrag der Verträge, die in der Europäischen Verfassung fortgeführt werden sollen, ernst, auch durch die Zusammenarbeit im Rüstungswesen den europäischen Zusammenhalt zu verstärken;
  - 3. appelliert an die Mitgliedsstaaten und die Industrie, ihre jahrzehntelangen Vorbehalte gegen einen europaweiten Rüstungsmarkt aufzugeben und eine neue Phase der Kooperation mit einer innovativen Strategie einzuleiten;
  - 4. stimmt mit der Kommission darin überein, dass die derzeitige Politik des Prinzips einer angemessenen Rendite ("juste-retour-Prinzip") und der Anrechnung im Bereich des militärischen Beschaffungswesens zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und künstlichen Arbeitsteilungen zwischen Industriepartnern führt und eine ernsthafte Behinderung für ein effizientes öffentliches Beschaffungswesen darstellt;
  - 5. teilt die Auffassung der Kommission, dass ein europäischer Verteidigungsmarkt notwendig ist, um die Kosten der Militärausgaben zu reduzieren und die Produktion militärischer Güter im Interesse der europäischen Steuerzahler kosteneffizienter zu gestalten;
  - 6. unterstreicht die Notwendigkeit, gerade vor dem Hintergrund einer effizienteren europäischen Rüstungsindustrie den Charakter der Union als „Zivilmacht“ nicht in Frage zu stellen;
  - 7. hebt hervor, dass die gestiegene Leistungsfähigkeit der Industrie dem Schutz europäischer

Soldaten im Einsatz und den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen soll ;

8. weist darauf hin, dass auf Unionsebene alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Angleichung und Standardisierung in Angelegenheiten der Beschaffung von Verteidigungsgütern in Abstimmung mit vereinbarten NATO-Interoperabilitätsnormen und mit den besonderen Bedürfnissen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu verstärken und dass in diesem Prozess bestehende Ausfälle beim Europäischen Aktionsplan zu den Fähigkeiten (ECAP) von allen Mitgliedstaaten als prioritär betrachtet werden sollten;
9. teilt die Auffassung der Kommission, dass Druck auf die nationalen Beschaffungsämter ausgeübt werden sollte, damit die Praxis der allgemeinen Ausnahme nach Artikel 296 aufgegeben wird und Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass das Beschaffungswesen in größerem Umfang als bisher durch gemeinschaftliche statt durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt wird;
10. ist der Meinung, dass die Kommission sowohl eine Mitteilung mit auslegendem Charakter verabschieden sollte, in der ihre Entschlossenheit zur Beendigung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Artikel 296 zum Ausdruck kommt, als auch parallel dazu mit der Ausarbeitung einer neuen Richtlinie beginnen sollte, die speziell auf die besonderen Merkmale des Verteidigungswesens für die Zwecke der Beschaffung von Waffen, Munition und Rüstungsgütern gemäß Artikel 296 zugeschnitten ist;
11. ist der Auffassung, dass die interpretative Mitteilung Artikel 296 nicht ändern, sondern auf der Grundlage der einschlägigen Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs erläutern sollte und insbesondere eine Klärung der erfassten Produktgruppen, der von der Ausnahme erfassten Verfahrensschritte bei der Rüstungsbeschaffung und der Reichweite der wesentlichen Sicherheitsinteressen enthalten sollte;
12. hält angesichts der ohnehin bestehenden gegenseitigen Abhängigkeit der Mitgliedstaaten in Bereichen wie etwa Währung oder Energie eine restriktive Interpretation der nationalen Sicherheitsinteressen für angebracht; wirft die Frage auf, in welchem Umfang heute überhaupt noch sinnvoll nationale von gemeinsamen europäischen Sicherheitsinteressen abgegrenzt werden können;
13. könnte sich in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 296 nur durch eine Vertragsänderung reformiert werden könnte, auch eine Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten vorstellen, sich nur in begrenzten Einzelfällen auf die Ausnahmeregelung zu berufen; begrüßt gleichzeitig die Zusage der Industrie, sich an der Entwicklung eines Verhaltenskodex für die Beschaffung von Verteidigungsgütern zu beteiligen;
14. ist sich darüber im Klaren, dass die klassischen Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen für Vergaben im Rüstungsbereich mit seinen Besonderheiten nur bedingt geeignet sind;
15. hält für die neue Richtlinie sowohl zwingende als auch optionale Instrumente im Hinblick auf das Beschaffungsverfahren für erwägenswert; sieht den Schwerpunkt bei der Herstellung von mehr Transparenz und Fairness bei der Auftragsvergabe; neben dem eigentlichen Erwerb der Güter werden weitere Aspekte zu berücksichtigen sein wie Forschung und Entwicklung,

Offset-Vereinbarungen, Instandhaltung, Reparatur, Nachrüstung und Schulung;

16. sieht die Möglichkeit von Verhandlungen in diesen Vergabeverfahren für wesentlich an, vor allem wenn es sich nicht um Standardprodukte handelt;
17. hält eine intensive Konsultation der Beteiligten bei der Erarbeitung des Entwurfs für erforderlich und weist jetzt schon auf die Notwendigkeit einer Business-Impact-Study sowie einer Foreign-Relations-Impact-Study hin;
18. weist auf die Präsenz von vielen kleinen und mittleren Unternehmen in dem Sektor hin, die sich durch hohe Spezialisierung und Leistungsfähigkeit auszeichnen, und möchte erreichen, dass gerade die KMU mit dualen militärischen und zivilen Technologien aus der Marktöffnung Nutzen ziehen können;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit der Kommission aktiv an der neuen Richtlinie zu arbeiten und die Europäische Verteidigungsagentur anzuweisen, als ersten Schritt einen Verhaltenskodex für die Beschaffung von Verteidigungsgütern im Sinne von Artikel 296 auszuarbeiten; ist der Auffassung, dass dieser Verhaltenskodex auf Verträge nach Artikel 296 angewandt werden sollte, um für mehr Wettbewerb und Transparenz in dem Sektor zu sorgen; ist der Auffassung, dass dabei gewährleistet sein muss, dass die nationalen Parlamente nach jeweiligem nationalem Recht an dem Prozess beteiligt werden; ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament zu konsultieren ist;
20. vertritt die Auffassung, dass der Verhaltenskodex folgende Bestandteile enthalten sollte:
  - a) Bereitstellung eines Konsultationsmechanismus für die Mitgliedstaaten in Verbindung mit Forschung und Entwicklung sowie Beschaffung,
  - b) Definition von Bedingungen für Ausnahmen nach Artikel 296 und Gewährleistung der notwendigen Transparenz von Gründen für Ausnahmeregelungen und die Nichtveröffentlichung von Informationen,
  - c) Informationen über Politiken betreffend den grenzüberschreitenden Wettbewerb und den Transfer von Verteidigungsgütern,
  - d) Informationen über Bestimmungen für fairen Wettbewerb und staatliche Unterstützung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
  - e) Bereitstellung von Kriterien für die Zulässigkeit von Vertragspartnern und deren Auswahl sowie für weitere wichtige Mechanismen,
  - f) Festlegung von Kriterien zur Schaffung einer Grundlage für einen Europäischen Markt für Verteidigungsgüter, die mittelfristig nach Maßgabe der Fortschritte beim Aufbau des Marktes zu einer Richtlinie ausgebaut werden könnten,
  - g) Darlegung allgemeiner Leitlinien für die Behandlung von Kompensationspraktiken;
21. fordert die Kommission auf, eng mit der Europäischen Verteidigungsagentur zusammen zu arbeiten, um parallel dazu einen umfassenden Aktionsplan mit Begleitmaßnahmen in

verwandten Bereichen wie Nachschubsicherheit, Transfer und Exporte aufzustellen, die zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Sinne eines ausgewogenen innereuropäischen Wettbewerbs und verlässlicher statistischer Marktinformationen erforderlich sind;

22. ist der Auffassung dass die Erfolge in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und im Binnenmarkt das Vertrauen geschaffen haben, in diesem wichtigen Feld endlich neue Schritte zu wagen;
23. weist auf eine Reihe von Hindernissen für wettbewerbliche Auftragsvergaben hin, die nicht im öffentlichen Auftragswesen selbst begründet sind, wie
  - Beschränkungen beim grenzüberschreitenden Handel mit Rüstungsgütern innerhalb der EU,
  - politische Einflussnahme auf Vergabeentscheidungen,
  - der starke staatliche Einfluss auf Rüstungsunternehmen,
  - die Defizite bei der Beihilfenkontrolle,
  - die defizitäre Forschungskooperation (auch in der EU-Forschungspolitik),
  - die fehlenden Marktbedingungen auf globaler Ebene;und fordert die Kommission auf, parallel zu dieser Initiative entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme anzugehen;
24. anerkennt, dass die Probleme des Beschaffungswesens in der EU teilweise damit zusammenhängen, dass es keine echte Gegenseitigkeit mit den Vereinigten Staaten gibt; wirft deshalb die Frage auf, inwieweit den europäischen Beschaffungsagenturen empfohlen werden sollte, verstärkt europäische Einkäufe zu tätigen; bekundet seine Überzeugung, dass die neuen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern nicht als Instrument missbraucht werden sollten, das es den US-Unternehmensinteressen ermöglicht, die europäischen Beschaffungsmärkte einseitig zu beeinflussen;
25. weist gleichzeitig jedoch auf die grundlegende Bedingung hin, dass alle Mitgliedstaaten den vom Rat am 25. April 2005 angenommenen überarbeiteten Verhaltenskodex der EU für die Ausfuhr von Militärgütern annehmen und einhalten; fordert die Kommission zur Kontrolle und Bewertung der Einhaltung dieses Kodexes auf;
26. ersucht die Kommission - gemeinsam mit der Europäischen Verteidigungsagentur - langfristig angelegte Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie eine bessere Vernetzung der Beschaffungsmärkte der Union mit denjenigen der Vereinigten Staaten, und auch mit denjenigen von Ländern wie der Ukraine und in speziellen Bereichen auch Russland, eine größere Auswahl einerseits und eine effizientere Spezialisierung andererseits ermöglichen könnte;
27. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten bei bestimmten Anlässen Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck als militärisch einstufen und damit die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens umgehen.
28. betont die führende Rolle der Europäischen Verteidigungsagentur und anderer Einrichtungen,

die sich gegenwärtig mit der Beschaffung von Rüstungsgütern befassen;

29. teilt die Auffassung, dass durch die Beendigung der Zersplitterung des Marktes für Verteidigungsgüter die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch größere Produktserien, höhere Rentabilität von Forschung und bessere Weltmarktfähigkeit erhöht wird; betont dabei gleichzeitig, dass die sich von den Mitgliedstaaten 1998 im Verhaltenskodex freiwillig auferlegten Exportbeschränkungen in Drittstaaten uneingeschränkt Anwendung finden müssen;
30. hält die Marktöffnung für eine Voraussetzung für die Stärkung einer wirtschaftlich tragfähigen EU-Rüstungsindustrie, für die Entwicklung einer autonomen und leistungsfähigen industriellen Basis für eine kostengünstigere Beschaffung und für die Sicherung der erforderlichen Verteidigungskapazitäten; sieht gleichzeitig, dass die zwangsläufig einsetzende Konzentration der Rüstungsindustrie wettbewerbsrechtlich intensiver Beobachtung und Kontrolle durch die Kommission unterliegen muss (Generaldirektion Wettbewerb), um die Vorteile der Massenproduktion nicht durch sektorale Monopole und die damit verbundene Marktmacht der Unternehmen zu gefährden;
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



## BEGRÜNDUNG

### I. Gegenstand des Grünbuches

*Im September 2004 hat die Kommission ein Grünbuch zur Beschaffung von Verteidigungsgütern vorgelegt, welches sich zum Ziel gesetzt hat, zu einem "schrittweisen Aufbau eines transparenteren und offeneren europäischen Marktes für Verteidigungsgüter (...) zwischen den Mitgliedsstaaten"<sup>1</sup> beizutragen. Das Grünbuch ist Teil der von der Kommission Anfang 2003 verabschiedeten Strategie "in Richtung einer Politik der Europäischen Union im Bereich Verteidigungsgüter". Damit sollen eine effizientere Nutzung der Ressourcen im Verteidigungsbereich erreicht sowie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verbessert werden. Auch ist dies ein Schritt, um die Verbesserung der militärischen Ausrüstung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu unterstützen.*

1. Um eine besser koordinierte Politik der EU auf dem Gebiet der Verteidigung zu erreichen hatte die Kommission Anfang 2003 eine allgemeine Mitteilung "in Richtung einer Politik der Europäischen Union im Bereich Verteidigungsgüter" verabschiedet. In dieser Mitteilung wird argumentiert, dass mit einer gemeinsamen europäischen Verteidigungsgüterpolitik das Defizit der operativen Fähigkeiten Europas im Gebiet der Verteidigung verringert werden kann. Diese Mitteilung formuliert einige Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles. Unter anderem sind dies

- die Formulierung eines Konzepts zur Normung europäischer Verteidigungsgüter,
- die Vereinfachung europäischer Genehmigungssysteme, um die Verbringung wehrtechnischer Komponenten zwischen den EU-Ländern zu erleichtern,
- die (eingeschränkte) Anwendung von Wettbewerbsvorschriften im Verteidigungssektor und
- die Optimierung der Beschaffung von Verteidigungsgütern auf einzelstaatlicher und auf EU-Ebene, wobei das übergeordnete Ziel einheitliche Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern ist.

Das nun von der Europäischen Kommission vorgelegte Grünbuch zur öffentlichen Auftragsvergabe im Rüstungswesen ist eine dieser Maßnahmen und kann auch nur einer von vielen Bausteinen der europäischen Verteidigungskooperation sein.

2. Der seit 1992 bestehende europäische Binnenmarkt ermöglicht den freien Warenverkehr innerhalb der Grenzen der Europäischen Union. Als ein wichtiges Element sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Beschaffungen ab einer gewissen Höhe europaweit auszuschreiben.

Jedoch unterliegt die Beschaffung von Gütern, die dem wesentlichen Sicherheitsinteresse eines Staates dienen, laut dem Ausnahmetatbestand von Artikel 296 EG-Vertrag<sup>2</sup> nicht den Bestimmungen des europäischen Binnenmarkts.

---

<sup>1</sup> Vgl. Grünbuch zur Beschaffung von Verteidigungsgütern KOM(2004)608, S.3.

<sup>2</sup> Artikel 296 EG-Vertrag:

(1) Die Vorschriften dieses Vertrags stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen: (a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen

Da jedoch eine genaue Interpretation des Artikels 296 fehlt, wird bei öffentlichen Aufträgen fast systematisch von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Besonders problematisch ist der Gebrauch dieser Ausnahmeregelung bei so genannten "dual use" Gütern, welche sowohl zu militärischen als auch zu zivilen Zwecken benutzt werden. Hier kann man als Beispiele Verpflegung, Computer, Fahrzeuge, Kleidung etc. nennen.

## **II. Die Optionen**

Im Grünbuch werden zwei mögliche Instrumente zur Erreichung des Zieles eines transparenteren und offeneren europäischen Marktes für Verteidigungsgüter genannt:

1. Die bestehende Ausnahme nach Art. 296 EGV könnte durch eine Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen erläutert werden. Darin könnte eine genauere Abgrenzung der Aufträge, die unter die Ausnahmeregelungen des Artikels 296 fallen, erfolgen.

2. Daneben könnten neue spezifische Regeln (in Form einer Richtlinie) aufgestellt werden für eine Koordinierung der Vergabe für Aufträge, die unter die Ausnahmeregelungen des Artikels 296 fallen, aber dennoch die Besonderheit dieser Aufträge berücksichtigen. Die Ziele einer neuen Richtlinie wären

- (1) eine höhere Rechtssicherheit bei Aufträgen im Verteidigungssektor,
- (2) eine umfangreichere Information auf Gemeinschaftsebene über die betreffenden Aufträge
- (3) eine Einführung der notwendigen Flexibilität bei der Auftragsvergabe.

Demgegenüber wird von Teilen der Industrie die Implementierung eines freiwilligen "Code of Conduct" (Verhaltenskodex) im europäischen Verteidigungsgütermarkt unter der Aufsicht der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency - EDA) vorgeschlagen.

Bei dieser Diskussion geht es also weder um Außen-, Sicherheits- oder Verteidigungspolitik im Allgemeinen, sondern nur um den spezifischen Binnenmarktaspekt, der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in diesem Bereich.

## **III. Bewertung des Grünbuchs**

Das im Grünbuch zur Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgeführte Ziel, die europäische Verteidigungspolitik effizienter und somit wettbewerbsfähiger zu gestalten, wird vom Berichtstatter für gut geheißen. Es ist für das Ziel eines gemeinsamen Marktes ohne Zweifel

---

widerspricht; (b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.

(2) Der Rat kann die von ihm am 15. April 1958 festgelegte Liste der Waren, auf die Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet, einstimmig auf Vorschlag der Kommission ändern.

notwendig, Maßnahmen zu treffen, die Handelshemmnisse in der Verteidigungsindustrie abbauen. Die Europäische Verfassung hat im Artikel I-41 Absatz 3 festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten sich verpflichten, "ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern".

Die Vorteile einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik liegen auf der Hand: Momentan betragen die europäischen Ausgaben für Verteidigung etwa 160 Milliarden Euro. Es ist notwendig, eine höhere Effizienz der Ausgaben zu erreichen. Anbieter können Größenvorteile erzielen, wenn die nachgefragte Menge groß genug, also gebündelt ist. So können erhebliche Steuermittel eingespart werden. Gerade auch in der kostenintensiven Forschung ist ein solches Vorgehen in Zukunft unumgänglich. Europa muss sich auch ein Stück weit von seiner Abhängigkeit vom amerikanischen Markt lösen und gemeinsam eigene Lösungen anstreben.

Zudem ist es von essentieller Bedeutung, einen gemeinsamen technologischen Standard anzustreben, damit Einsatztruppen unterschiedlicher Staaten miteinander kooperieren können. So nutzen die Mitgliedstaaten momentan noch höchst unterschiedliche Funksysteme, was die gemeinsame Arbeit enorm erschwert.

Nicht zuletzt tragen gemeinsame Verteidigungsstrukturen auch zu einer verstärkten politischen Integration und höherer Solidarität innerhalb der Europäischen Union bei.

Die Vorschläge in diesem Grünbuch stellen aus diesen Gründen einen wichtigen Schritt in Richtung einer effizienten gemeinsamen Verteidigungspolitik dar.

1. Wenn das Ziel der Öffnung des europäischen Verteidigungsmarktes akzeptiert wird, ist es folgerichtig, den Ausnahmetatbestand des Artikels 296 genauer zu definieren, damit sein missbräuchlicher Gebrauch eingedämmt wird. Es ist also notwendig, den Anwendungsbereich des Artikels 296 durch eine genauere Interpretation (Trennlinie) klarer zu umreißen.

Dabei steht außer Frage, dass der Kernbereich der sicherheitssensiblen Güter unberührt bleibt. Der Ausnahmetatbestand für eindeutig militärische Güter bleibt bestehen. Es geht lediglich darum, den Gebrauch des Artikels 296 für nicht eindeutig militärische Güter einzudämmen, so dass der Binnenmarkt und die Vorschriften der neuen Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge bei unproblematischen Anschaffungen im Verteidigungsbereich greift.

2. Weiterhin hält es Ihr Berichterstatter für erwägenswert, eine Richtlinie zu entwerfen, welche neben dem klassischen Binnenmarkt einerseits und dem Ausnahmesektor des Artikels 296 andererseits ein gegebenenfalls optionales Instrument schafft, in dem die besonderen Bedürfnisse des Verteidigungssektors (hier u.a. nationale Sicherheit, Versorgung und Vertraulichkeit) Rechnung getragen, jedoch gleichzeitig ein Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten ermöglicht wird.

Der von der Industrie vorgebrachte Vorschlag eines freiwilligen "Code of Conduct" hält der Berichterstatter nicht für zielführend, da eine solche Regelung rechtlich nicht bindet und somit die Wirkung begrenzt bliebe.

Auf der anderen Seite wird das Bedenken geltend gemacht, dass mit einer Öffnung der Auftragsvergabe, der zweite Schritt vor dem ersten gemacht wird. Die Industrien in den verschiedenen Ländern seien sehr unterschiedlich aufgebaut, z. B. mit einer privatisierten Verteidigungsindustrie in Deutschland und einer staatlichen Industrie in Frankreich.

Diesem Argument muss jedoch entgegen gehalten werden, dass auch im Telekommunikations- und Energiebereich zum Zeitpunkt der Öffnung der Märkte die Verhältnisse sehr unterschiedlich waren und in diesen Fällen der Binnenmarkt letztendlich zu einem Wettbewerb geführt hat. Jedem Vorschlag zu einem Problem im Rüstungsbereich würde wahrscheinlich entgegengehalten, andere Maßnahmen müssten zuerst getroffen werden. Irgendwo müssen wir einmal beginnen.

#### **IV. Fazit**

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Öffnung des europäischen Verteidigungsmarktes notwendig ist. Die von der Kommission erwogenen Maßnahmen, insbesondere eine Interpretation des Artikels 296 EG-Vertrag und eine Richtlinie über öffentliche Aufträge in sicherheitsrelevanten Bereichen gehen in die richtige Richtung.

31.8.2005

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (\*)**

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zum Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern  
(KOM(2004)0608 - 2005/2030 – 2005/2030(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Angelika Beer

(\*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 47 der Geschäftsordnung

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und unterstützt ihre Bemühungen, „durch diese Maßnahmen (...) zum schrittweisen Aufbau eines transparenteren und offeneren europäischen Marktes für Verteidigungsgüter (European defence equipment market – EDEM) zwischen den Mitgliedstaaten“ beizutragen, da „ein solcher Markt (...) die wirtschaftliche Effizienz dieses Wirtschaftssektors erhöhen und dabei seine Besonderheiten wahren“ würde;
2. stimmt mit der Kommission darin überein, dass die derzeit geläufige Anwendung des „juste retour“-Prinzips (Prinzip einer angemessenen Rendite) und von Anrechnungen für das militärische Beschaffungswesen zu einer großflächigen Wettbewerbsverzerrung und zu künstlichen Arbeitsteilungen zwischen Industriepartnern führt und die Effizienz des Beschaffungswesens erheblich beeinträchtigt;
3. stimmt mit der Kommission darin überein, dass ein europäischer Verteidigungsmarkt notwendig ist, um die Militärausgaben angesichts der Marktgröße, der erforderlichen fortschrittlichen Technologien und der hohen Investitionserfordernisse so weit wie möglich zu verringern;
4. weist darauf hin, dass auf Unionsebene alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Angleichung und Standardisierung in Angelegenheiten der Beschaffung von

Verteidigungsgütern in Abstimmung mit vereinbarten NATO-Interoperabilitätsnormen und mit den besonderen Bedürfnissen der ESVP zu verstärken und dass in diesem Prozess bestehende Ausfälle beim Europäischen Aktionsplan zu den Fähigkeiten (ECAP) von allen Mitgliedstaaten als prioritär betrachtet werden sollten;

5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf eine Reduzierung der Bedeutung des Artikels 296 des EG-Vertrags hinzuwirken;
6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, als oberste Zielsetzung ihrer Bemühungen zum Aufbau eines kohärenten Regelungsrahmens für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in Europa eine Streichung von Artikel 296 des EG-Vertrags anzustreben; unterstützt zwischenzeitlich alle Bemühungen zur Verringerung der Bedeutung dieses Artikels und fordert die Kommission auf, eine eingehende und sorgfältige Prüfung seines Inhalts sowie der Praxis der allgemeinen Ausnahme von seiner Anwendung vor dessen Streichung vorzunehmen;
7. teilt zwischenzeitlich die Auffassung der Kommission, dass alles unternommen werden sollte, um die nationalen Agenturen für Beschaffungswesen davon zu überzeugen, die Praxis der allgemeinen Ausnahme von der Anwendung von Artikel 296 einzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Beschaffung von Verteidigungsgütern verstärkt von gemeinschaftlichen statt ausschließlich nationalen Rechtsvorschriften geregelt wird;
8. stellt fest, dass nach Maßgabe der derzeit geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einige nationale Verteidigungsmärkte dem Wettbewerb weit offen stehen, während andere nahezu völlig geschlossen bleiben; fordert die Regierungen deshalb nachdrücklich auf, auf nationaler Ebene Beschlüsse zu fassen, um ihre Verteidigungsmärkte für einen breiteren Wettbewerb zu öffnen;
9. unterstützt die von der Kommission in ihrem Grünbuch vom 23. September 2004 vorgelegten Vorschläge in jeder Hinsicht; vertritt die Auffassung, dass die Kommission sowohl eine auslegende Mitteilung vorlegen sollte, in der sie ihre Entschlossenheit darlegt, eine Beendigung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Artikel 296 herbeizuführen, als auch gleichzeitig dazu eine neue Richtlinie vorbereiten sollte, die an die verteidigungspolitischen Besonderheiten für die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial gemäß Artikel 296 angepasst ist;
10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, aktiv mit der Kommission bei der Erstellung dieser Richtlinie zusammenzuarbeiten und die Europäische Verteidigungsagentur anzuweisen, als Ergänzung zu den Maßnahmen der Gemeinschaft einen Verhaltenskodex für die Beschaffung von Verteidigungsgütern gemäß Artikel 296 auszuarbeiten;
11. weist darauf hin, dass derartige Maßnahmen ergänzenden Charakter haben, da sie darauf ausgerichtet sein werden, sich mit unterschiedlichen Segmenten des Marktes für Verteidigungsgüter auseinanderzusetzen, und dass insbesondere die Vorbereitungsarbeit der Europäischen Verteidigungsagentur im Hinblick auf die Erstellung eines Verhaltenskodex zu durchaus einschlägigen Ergebnissen für die weitere Arbeit an der vorgeschlagenen Richtlinie führen kann; bekundet jedoch seine Besorgnis über die fehlende politische Bereitschaft der

Mitgliedstaaten, die Notwendigkeit einer besonderen Richtlinie anzuerkennen, und fordert sie auf, dafür Sorge zu tragen, dass Fortschritte beim Verhaltenskodex der Ausarbeitung einer Richtlinie nicht entgegenstehen;

12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eng mit der Europäischen Verteidigungsagentur zusammenzuarbeiten, um gleichzeitig dazu einen umfassenden Aktionsplan mit Begleitmaßnahmen in verwandten Bereichen wie Nachschubsicherheit, Transfer, Ausfuhren, staatliche Beihilfen und Anrechnungen auszuarbeiten, da diese notwendig sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen fairen innereuropäischen Wettbewerb zu schaffen;
13. fordert die Kommission auf, die Bedeutung von Klein- und Mittelunternehmen und deren Beitrag für die Produktion von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und von militärischen Gütern für Verteidigungs- und Sicherheitsanwendungen anzuerkennen;
14. anerkennt, dass die Probleme des Beschaffungswesens in der EU teilweise damit zusammenhängen, dass es keine echte Gegenseitigkeit mit den Vereinigten Staaten gibt; wirft deshalb die Frage auf, inwieweit den europäischen Beschaffungsagenturen empfohlen werden sollte, verstärkt europäische Einkäufe zu tätigen; bekundet seine Überzeugung, dass die neuen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern nicht als Instrument missbraucht werden sollten, das es den US-Unternehmensinteressen ermöglicht, die europäischen Beschaffungsmärkte einseitig zu beeinflussen;
15. ersucht die Kommission - gemeinsam mit der Europäischen Verteidigungsagentur - langfristig angelegte Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie eine bessere Vernetzung der Beschaffungsmärkte der Union mit denjenigen der USA, und auch mit denjenigen von Ländern wie der Ukraine und in speziellen Bereichen auch Russland, eine größere Auswahl einerseits und eine effizientere Spezialisierung andererseits ermöglichen könnte;
16. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Beschaffungspolitik der EU auf einer angemessenen Würdigung und Beachtung der Grundsätze von Ethik und Fairness im Bereich des Waffenhandels beruhen sollte; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, Vorschläge vorzulegen, um das Beschaffungswesen an die unverzichtbare Beachtung des Verhaltenskodex der EU für Waffenexporte anzupassen; bekräftigt seine Auffassung, dass dieser Verhaltenskodex seinen Zweck, die Transparenz zu verbessern und zu einer ethisch begründeten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beizutragen, nicht erfüllen wird, solange er keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet;
17. fordert die Kommission auf, zu diesem Thema auch weiterhin mit dem Europäischen Parlament zusammenzuarbeiten und ein Höchstmaß an vorheriger Konsultation und Transparenz zu wahren;
18. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten bei bestimmten Anlässen Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck als militärisch einstufen und damit die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens umgehen.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern		
<b>Verfahrensnummer</b>	2005/2030(INI)		
<b>Federführender Ausschuss</b>	IMCO		
<b>Mitberatender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 10.3.2005		
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	Ja		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Angelika Beer 8.12.2004		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.5.2005	4.7.2005	29.8.2005
<b>Datum der Annahme der Vorschläge</b>	30.8.2005		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen:	42	
	Nein-Stimmen:	5	
	Enthaltungen:	0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Angelika Beer, Panagiotis Beglitis, Monika Beňová, André Brie, Elmar Brok, Ryszard Czarnecki, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Camiel Eurlings, Anna Elzbieta Fotyga, Alfred Gomolka, Richard Howitt, Toomas Hendrik Ilves, Jelko Kacin, Ioannis Kasoulides, Helmut Kuhne, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Cecilia Malmström, Emilio Menéndez del Valle, Francisco José Millán Mon, Baroness Nicholson of Winterbourne, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Paweł Bartłomiej Piskorski, Bernd Posselt, Raül Romeva i Rueda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Emil Saryusz-Wolski, Gitte Seeberg, Marek Maciej Siwiec, Hannes Swoboda, Geoffrey Van Orden, Ari Vatanen, Luis Yáñez-Barnuevo García, Josef Zieleniec		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Árpád Duka-Zólyomi, Alexandra Dobolyi, Giovanni Claudio Fava, Alexander Lambsdorff, Rihards Pīks, Aloyzas Sakalas, Inger Segelström, Alexander Stubb		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>			



31.8.2005

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE**

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zum Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern  
(2005/2030(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Gunnar Hökmark

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt die Bemühungen zur Verwirklichung besserer Wettbewerbsbedingungen für die Beschaffung von Verteidigungsgütern und zum Aufbau eines Europäischen Marktes für Verteidigungsgüter (EMV) weist darauf hin, dass dies eine Voraussetzung für die Gewährleistung einer wettbewerbsfähigen europäischen Verteidigungsindustrie mit fortschrittlicher Forschung und Entwicklung innerhalb der EU darstellt; stellt fest, dass die Verteidigungsmärkte aufgrund der unterschiedlichen nationalen Ausrichtung der Sicherheitsstrategien, die sich in der jüngsten Vergangenheit entwickelt haben, sowohl im Bereich der Nachfrage als auch im Bereich der Beschaffung in hohem Maße fragmentiert sind; weist nachdrücklich darauf hin, dass harmonisierte Anforderungen, Kontinuität und die Vermeidung übermäßig schwerfälliger Verwaltungsverfahren für die Entwicklung eines Europäischen Marktes für Verteidigungsgüter unerlässlich sind;
2. betont, dass die Aufsplitterung des Marktes an sich ein wesentlicher Hinderungsgrund für einen fairen Wettbewerb und für einen ordnungsgemäß funktionierenden einheitlichen Markt ist und betont, dass die Gegenseitigkeit in Bezug auf den fairen Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten und für alle Hersteller in der EU eine Voraussetzung für deren Verwirklichung darstellt; stellt fest, dass die Ausgaben für Verteidigungsgüter stark reduziert werden, während die Aufsplitterung und Verzerrung des Marktes aufgrund von staatseigenen Unternehmen, staatlichen Zuschüssen und fehlendem Wettbewerb nach wie vor vorhanden sind und bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung zu einem unausgewogenen Verhältnis im Vergleich zu den produzierten Mengen führen;

3. weist darauf hin, dass der vorherrschende und technologisch interessante Teil des Rüstungsmarktes durch die Ausnahme nach Artikel 296 abgedeckt wird, weshalb es notwendig ist, diesen Teil in die Bemühungen zur Durchsetzung von Bestimmungen für einen verbesserten Wettbewerb und einen gemeinsamen Markt einzubeziehen;
4. bekundet seine Skepsis in Bezug auf das Ergebnis einer möglichen interpretativen Mitteilung, da dies letztlich nur zur Klärung des derzeitigen Rechtsrahmens beiträgt und nicht die notwendigen grundlegenden Änderungen betrifft; begrüßt den Gedanken einer neuen Richtlinie, weist jedoch auf die Probleme hin, die in Bezug auf staatseigene Industriebetriebe und staatliche Beteiligungen sowie in Bezug auf weitere Marktverzerrungen im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs gelöst werden müssen; vertritt die Auffassung, dass durch eine solche Richtlinie die Anwendung von Artikel 296 auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden sollte;
5. schlägt vor, dass ein erster und sofortiger Schritt darin bestehen sollte, der Europäischen Verteidigungsagentur die Zuständigkeit zuzuweisen, einen Verhaltenskodex für den Europäischen Markt für Verteidigungsgüter in den von der Ausnahme nach Artikel 296 abgedeckten Bereichen auszuarbeiten und dessen Umsetzung zu überwachen, verbunden mit dem Recht, das Verhalten der Mitgliedstaaten gegenüber diesem Kodex zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten; vertritt die Ansicht, dass der Verhaltenskodex aufgrund seiner rechtlichen Unverbindlichkeit Normen festlegen könnte, die mit Hilfe einer Richtlinie nur schwer und mit einer Auslegung des derzeit geltenden Rechtsrahmens gar nicht erreicht werden könnten; ist der Ansicht, dass eines der Ziele des Verhaltenskodex darin bestehen sollte, im Rahmen des Europäischen Marktes für Verteidigungsgüter die Gegenseitigkeit zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union einzuleiten;
6. vertritt die Auffassung, dass der Verhaltenskodex folgende Bestandteile enthalten sollte: a) Bereitstellung eines Konsultationsmechanismus für die Mitgliedstaaten in Verbindung mit Forschung und Entwicklung sowie Beschaffung, b) Definition von Bedingungen für Ausnahmen nach Artikel 296 und Gewährleistung der notwendigen Transparenz von Gründen für Ausnahmeregelungen und die Nichtveröffentlichung von Informationen, c) Informationen über Politiken betreffend den grenzüberschreitenden Wettbewerb und den Transfer von Verteidigungsgütern, d) Informationen über Bestimmungen für fairen Wettbewerb und staatliche Unterstützung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, e) Bereitstellung von Kriterien für die Zulässigkeit von Vertragspartnern und deren Auswahl sowie für weitere wichtige Mechanismen, f) Festlegung von Kriterien zur Schaffung einer Grundlage für einen Europäischen Markt für Verteidigungsgüter, die mittelfristig nach Maßgabe der Fortschritte beim Aufbau des Marktes zu einer Richtlinie ausgebaut werden könnten, g) Darlegung allgemeiner Leitlinien für die Behandlung von Kompensationspraktiken;
7. ist der Auffassung, dass die Europäische Verteidigungsagentur gemeinsam mit der Kommission darüber hinaus Überlegungen anstellen sollte, inwieweit der europäische Beschaffungsmarkt mit dem US-amerikanischen, anderen NATO-Märkten sowie Ländern, die die Prinzipien der EU vertreten und in ausgewählten Sektoren auch mit dem russischen Beschaffungsmarkt vernetzt werden könnte, um sowohl mehr Wettbewerb als auch eine größere technologische Effizienz zu erreichen;

8. ist der Auffassung, dass die Europäische Verteidigungsagentur und die Kommission bei ihren Vorschlägen die Situation der leistungsfähigen Klein- und Mittelbetriebe besonders berücksichtigen sollten;
9. ist der Ansicht, dass die Europäische Verteidigungsagentur das Recht haben sollte, die Mitgliedstaaten zu überwachen und über ihr Verhalten Bericht zu erstatten, sowie die Koordination mit den NATO-Anforderungen zu gewährleisten; vertritt die Ansicht, dass die Europäische Verteidigungsagentur ferner dazu beitragen könnte, sowohl die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren anzugleichen als auch alle erforderlichen finanztechnischen Aspekte zu verhandeln; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedstaaten untereinander ein Verfahren zur Koordinierung der Nachfrage nach Verteidigungsgütern und -dienstleistungen einsetzen und überwachen sollten.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern
<b>Verfahrensnummer</b>	2005/2030(INI)]
<b>Federführender Ausschuss</b>	IMCO
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 13.12.2004
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b>	Nein
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Gunnar Hökmark 17.3.2005
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	15.6.2005
<b>Datum der Annahme der Vorschläge</b>	30.8.2005
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Ivo Belet, Šarūnas Birutis, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Den Dover, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Rebecca Harms, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Nils Lundgren, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Dorette Corbey, Jan Christian Ehler, Norbert Glante, Françoise Grosse�ete, Satu Hassi, Edit Herczog, Gunnar H�okmark, Lambert van Nistelrooij, Pier Antonio Panzeri, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vittorio Prodi
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern		
<b>Verfahrensnummer</b>	2005/2030 (INI)		
<b>Grundlage in der Geschäftsordnung</b>	Art. 45		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	IMCO 10.3.2005		
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	<b>AFET</b> 10.3.2005	<b>ITRE</b> 10.3.2005	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses			
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 10.3.2005		
<b>In den Bericht aufgenommene(r) Entschließungsantrag / -anträge</b>			
<b>Berichterstatter(in)</b> Datum der Benennung	Joachim Wuermeling 30.11.2004		
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(in)</b>			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	15.3.2005	12.7.2005	5.10.2005
<b>Datum der Annahme</b>	5.10.2005		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Mia De Vits, Bert Doorn, Nigel Farage, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Anna Hedh, Edit Herczog, Pierre Jonckheer, Henrik Dam Kristensen, Alexander Lambsdorff, Kurt Lechner, Lasse Lehtinen, Toine Manders, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Bill Newton Dunn, Béatrice Patrie, Zita Pleštinská, Guido Podestà, Giovanni Rivera, Zuzana Roithová, Luisa Fernanda Rudi Ubeda, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Andreas Schwab, Eva-Britt Svensson, József Szájer, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler, Phillip Whitehead, Joachim Wuermeling		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Alexander Stubb, Diana Wallis		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>			
<b>Datum der Einreichung – A6</b>	10.10.2005	A6-0288/2005	